

Stiftung Sport-Gymnasium Davos

Reglement über die Handelsmittelschule integriertes Modell (= vollschulische Umsetzungsvariante)

vom 1. August 2023

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

¹ Dieses Reglement regelt für die nach den Bestimmungen des Bundesrechts geführte Handelsmittelschule (integriertes Modell) der Stiftung Sport-Gymnasium Davos die Semesterpromotion und das Qualifikationsverfahren für das eidgenössische Fähigkeitszeugnis Kauffrau/Kaufmann.

² Soweit dieses Reglement keine ausdrücklichen Regelungen enthält, gelangen die einschlägigen Bestimmungen des Bundes und des Kantons¹ sinngemäss zur Anwendung.

Art. 2

¹ Die Ausbildung dauert bis zum Erwerb des eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses Kauffrau/ Kaufmann in der Regel vier Jahre.

II. Promotion

Art. 3

¹ Die Promotionsfächer sind:

Handlungskompetenzbereich A (HKB A), Handlungskompetenzbereich B (HKB B), Handlungskompetenzbereich C (HKB C), Handlungskompetenzbereich D (HKB D), Handlungskompetenzbereich E (HKB E), Bildung in beruflicher Praxis, Sport, Geschichte und Staatslehre sowie Mathematik

² Die regionale Landessprache ist Deutsch. Erste Fremdsprache ist für alle Schülerinnen und Schüler Englisch. Als zweite Fremdsprache wird Italienisch und Französisch angeboten, wobei sich das Angebot in Französisch an Schülerinnen und Schüler mit französischer Vorbildung richtet.

Art. 4

¹ Die Promotion in das nächste Semester erfolgt, wenn der auf eine Dezimalstelle gerundete Durchschnitt der Noten der Promotionsfächer mindestens den Wert 4.0 erreicht, die Differenz der ungenügenden Noten zur Note 4.0 gesamthaft den Wert 2.0 nicht übersteigt und nicht mehr als zwei Noten unter 4.0 erteilt wurden.

² Wer diese Voraussetzungen nicht erfüllt, wird provisorisch promoviert. Nach einer provisorischen Promotion müssen im nächsten Zeugnis die Promotionsbedingungen erfüllt werden. Andernfalls müssen die letzten zwei Semester wiederholt werden.

³ Bis zum Abschluss der Ausbildung ist die Wiederholung eines Unterrichtsjahres höchstens einmal möglich.

¹ Vgl. Anhang zum Reglement

III. Abschlussprüfungen SOG flexibel

Art. 5

¹ Die schriftlichen und mündlichen Prüfungen finden vor den Sommerferien statt. Geschichte und Staatslehre wird am Ende des zweiten Ausbildungsjahres, Mathematik wird am Ende des dritten Ausbildungsjahres abgeschlossen.

² Den Zeitpunkt der Prüfungen bestimmt das Amt unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundes.

Art. 6

¹ Die Abschlussprüfungen in den Fächern Mathematik sowie Geschichte und Staatslehre richten sich nach den Vorgaben im Lernzielkatalog für zusätzliche, allgemeinbildende Fächer der Schweizerischen Berufsbildungsämter-Konferenz (SBBK) vom 27.8.2015.

² Die zusätzlichen allgemeinbildenden Fächer werden wie folgt geprüft:

1. Mathematik: schriftliche Prüfung von 120 Minuten Dauer
2. Geschichte und Staatslehre: mündliche Prüfung von 15 Minuten Dauer mit 15 Minuten Vorbereitungszeit

³ Die Fachnoten werden nach den Vorgaben im Lernzielkatalog für zusätzliche, allgemeinbildende Fächer der SBBK vom 27.8.2015 gesetzt und werden in einem zusätzlichen schulischen Notenausweis aufgeführt.

IV. Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung

Art. 7

¹ Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung richtet sich nach bundesrechtlichen Bestimmungen.

² Die Noten in den Qualifikationsbereichen werden nach bundesrechtlichen Bestimmungen gesetzt.

V. Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis

Art. 8

¹ Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Bestehensnormen gemäss bundesrechtlichen Bestimmungen erfüllt sind.

Art. 9

¹ Für die Wiederholung der Prüfungen gelten die bundesrechtlichen Bestimmungen.

Art. 10

¹ Wer die Bestehensnormen erfüllt hat, erhält das eidgenössische Fähigkeitszeugnis und die schulischen Notenausweise und ist berechtigt, den gesetzlich geschützten Titel «Kauffrau EFZ» oder «Kaufmann EFZ» zu führen.

² Nach Abschluss des Qualifikationsverfahrens für das eidgenössische Fähigkeitszeugnis ermittelt die Prüfungsleitung für die Qualifikationsverfahren die Prüfungsergebnisse und stellt fest, ob das Qualifikationsverfahren als bestanden oder nicht bestanden gilt.

³ Entscheide der Prüfungsleitung für die Qualifikationsverfahren können innert zehn Tagen beim Departement angefochten werden.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 11

¹ Der Vollzug obliegt dem Amt.

Art. 12

¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. August 2023 in Kraft.

Anhang zum Reglement:

Im Folgenden werden alle übergeordnet geltenden Erlasse, Richtlinien und Lehrpläne aufgeführt:

- Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG; SR 412.10)
- Verordnung über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV)
- Verordnung des SBFJ über die berufliche Grundbildung Kauffrau/Kaufmann mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis
- Schweizerische Konferenz der kaufmännischen Ausbildungs- und Prüfungsbranchen Bildungsplan Kauffrau/Kaufmann mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ)
- Schweizerische Berufsbildungsämter-Konferenz (SBBK): Nationaler Lehrplan Berufsfachschule Kauffrau/Kaufmann EFZ, Fokus SOG vom 6.5.2022, Aktualisierung vom 1.7.2022
- Schweizerische Berufsbildungsämter-Konferenz (SBBK): Lernzielkatalog für zusätzliche, allgemeinbildende Fächer vom 27.08.2015
- Gesetz über die Mittelschulen im Kanton Graubünden (Mittelschulgesetz; BR 425.000)
- Verordnung über das Gymnasium (GymV; BR 425.050)
- Verordnung über das Aufnahmeverfahren an den Mittelschulen (AufnahmeV; BR 425.060)
- Verordnung über die Handelsmittelschule im Kanton Graubünden (HMSV; BR 425.130)